

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Entwicklungsausschuss

2007/0209(CNS)

29.1.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Josep Borrell Fontelles

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit und die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union müssen konsequent und aufeinander abgestimmt sein, sich gegenseitig ergänzen und insgesamt zur Verringerung der Armut und zu einer nachhaltigen Entwicklung in den betreffenden Ländern beitragen.

Die EU hat sich verpflichtet, die auf dem Gipfel der Vereinten Nationen in Johannesburg im Jahr 2002 festgelegte Nachhaltigkeit der Fischerei weltweit zu gewährleisten, indem sie die Fischbestände erhält oder wiederauffüllt, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erzielen.

Die EU hat den „Kodex für eine verantwortliche Fischerei“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) übernommen, um die langfristig nachhaltige Fischerei zu fördern und um zu bekräftigen, dass das Recht, Fischfang zu betreiben, die Verpflichtung mit sich bringt, dies in verantwortungsvoller Weise zu tun, um die effektive Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen sicherzustellen.

Die Präsenz der EU in entfernten Fanggründen ist ein legitimes Ziel, es ist jedoch zu bedenken, dass neben den Interessen an der Entwicklung der Länder, mit denen Fischereiabkommen unterzeichnet werden, auch die Fischereiinteressen der Europäischen Union geschützt werden müssen.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments begrüßt die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 22. Juni 2006 zur „Fischereiwirtschaft und ihren sozialen und ökologischen Aspekten in Entwicklungsländern“, zumal darin die Ansicht vertreten wird, dass der Schutz der Fischereiinteressen der Europäischen Union und der AKP-Länder vereinbart werden muss mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht sowie mit den Existenzgrundlagen der von der Fischerei lebenden Küstenbevölkerung.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments betont außerdem, dass in dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen auf die Einhaltung des Abkommens von Cotonou hingewiesen wird; er weist nachdrücklich darauf hin, dass Artikel 9 des Abkommens von Cotonou betreffend Menschenrechte, demokratische Grundsätze, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatsprinzip voll und ganz berücksichtigt werden muss und begrüßt es, dass die Kommissionsdienststellen dem Entwicklungsausschuss zugesichert haben, dass sie Artikel 9 bei der Aushandlung von Abkommen mit Entwicklungsländern, einschließlich Nicht-AKP-Ländern, berücksichtigen werden.

Das vorgeschlagene Abkommen wird das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau, das am 29. August 1980 in Kraft getreten ist, aufheben und ersetzen.

Das Protokoll mit Anhang wurde für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen und tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die hierzu erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils vier Jahre.

Mit dem Protokoll zu dem vorgeschlagenen Abkommen werden Fangmöglichkeiten für 23 Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer aus Spanien, Frankreich und Portugal und 14 Thunfischfänger mit Angeln aus Spanien und Frankreich eingeräumt. Insgesamt werden 37 Fanglizenzen ausgestellt.

Die finanzielle Gegenleistung wird auf 7 Millionen EUR pro Jahr festgesetzt. Ein zusätzlicher spezifischer Beitrag in Höhe von jährlich 500 000 EUR ist hauptsächlich für die Verbesserung der Gesundheits- und Hygienebedingungen für Fischereierzeugnisse bestimmt. Mit diesem Beitrag können allerdings auch die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterstützt werden.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments begrüßt die oben genannte Verknüpfung mit nationalen Maßnahmen und hofft, dass diese Maßnahmen die Finanzierung örtlicher Infrastrukturprojekte im Bereich der Fischverarbeitung und -vermarktung einschließen und damit der einheimischen Bevölkerung über die Subsistenzfischerei hinausreichende Möglichkeiten bieten.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments begrüßt es auch, dass das Abkommen vorsieht, dass Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei unterstützt werden und dass es die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden fördert. In der oben genannten AKP-EU-Entscheidung wird die Ansicht vertreten, dass eine wissenschaftliche Bewertung der Ressourcen eine Voraussetzung für den Zugang zum Fischfang sein muss und die Vergabe weiterer Fanglizenzen von einer jährlichen Evaluierung der Ressourcen abhängig gemacht werden sollte.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments missbilligt allerdings das für dieses Abkommen angenommene Verfahren, da das Parlament außen vor blieb, als der Rat der Kommission das Verhandlungsmandat erteilte. Zudem hätte das Parlament über die Entwicklung der Verhandlungen informiert werden sollen.

Das Parlament wurde zu dem vorgeschlagenen Abkommen erst im November 2007 konsultiert, fünf Monate, nachdem das Abkommen paraphiert wurde, um am 16. Juni 2007 in Kraft zu treten. Wenngleich zur Kenntnis genommen wird, dass die Verzögerung verglichen mit früheren ähnliche Abkommen kürzer ist, sollte das Parlament Einspruch dagegen erheben und sollte klar machen, dass dieses Verfahren nicht akzeptabel ist.

Die Kommission und der Rat müssen eine Übereinkunft über die Bedingungen erzielen, die dem Parlament eine echte Möglichkeit bieten würden, konsultiert zu werden. Solange eine solche Übereinkunft aussteht, sollte der Fischereiausschuss den Weg weisen für die Reaktion des Parlaments auf den derzeitigen Status quo, was auch die mögliche Ablehnung der nach dem derzeitigen Verfahren vorgelegten Fischereiabkommen einschließt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft sollte für die Förderung der von der Fischerei lebenden Küstenbevölkerung und die Gründung kleiner einheimischer Fischgefrier- und -verarbeitungsindustrien verwendet werden.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

VERFAHREN

Titel	Partnerschaftliches Fischereiabkommens EG/Guinea-Bissau
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 25.10.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Josep Borrell Fontelles 5.11.2007
Datum der Annahme	29.1.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Josep Borrell Fontelles, Marie-Arlette Carlotti, Corina Crețu, Ryszard Czarnecki, Nirj Deva, Koenraad Dillen, Fernando Fernández Martín, Alain Hutchinson, Romana Jordan Cizelj, Madeleine Jouye de Grandmaison, Filip Kaczmarek, Glenys Kinnock, Maria Martens, Gay Mitchell, Luisa Morgantini, Horst Posdorf, José Ribeiro e Castro, Toomas Savi, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Feleknas Uca, Johan Van Hecke, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sorin Frunzäverde, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Atanas Papanizov, Anne Van Lancker, Ralf Walter, Renate Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Catherine Neris